

Betreuungsangebot:

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze Gesamt
Altersgemischte Gruppe	1	unter drei Jahre bis Schuleintritt	11-19	19

Altersgemischte GruppeGruppengröße:§ 6 KiTaVO:

(2) Die Gruppengröße soll 20 Kinder betragen. [...]

§ 8 KiTaVO

(3) In altersgemischten Gruppen mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verringert sich die Gruppengröße nach § 6 Abs. 2 Satz 1 um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. [...]

Verfahren

1. Einzugsbereich ist die Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll.
2. Kinder können ab der Geburt in die Warteliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Warteliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
3. Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Warteliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
4. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten).
5. Die Aufnahme der Kinder über drei Jahren geschieht nach folgenden Kriterien:
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der KiTa
 2. Geschwisterkinder in der KiTa
 3. Alter des Kindes

Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.

6. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren geschieht nach folgenden Kriterien: Es werden maximal drei Kinder aufgenommen, die am 01.08. noch keine 1,5 Jahre alt sind. Wir orientieren uns am § 24 Absatz 3 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch VIII:

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung [...] zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

Sollten mehrere Kinder diese Bedingungen erfüllen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

1. Wohnsitz im Einzugsbereich der KiTa
2. Alleinerziehende, die die Kriterien nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 erfüllen
3. Erziehungsberechtigte, die beide die Kriterien nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 erfüllen
4. Geschwisterkinder in der KiTa
5. Alter des Kindes

Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.

7. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei Kindern unter drei Jahren gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der Familiengruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag.
8. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.
9. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien.
10. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dies Aufnahmeverfahren wurde gem. § 18 Abs. 3 Nr. 5 KiTaG am 29.11.2016 im KiTa-Beirat empfohlen und vom Ev. KiTa-Werk Nordfriesland in Kraft gesetzt.

30.11.2016

Datum


Christian Kohnke (Geschäftsführer Ev. KiTa-Werk)

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeliste am _____

Unterschrift